



Alte Hansestadt **Lemgo**

An
die Sportvereine
die Hausmeister der Sporthallen
die Nutzer der städtischen Sportstätten

**Der Bürgermeister
Vorstandsstab**

Julian Gerber
Rathaus, Raum 323
Marktplatz 1, 32657 Lemgo
Telefon: 0 52 61 - 213 272
Telefax: 0 52 61 - 213 5272
j.gerber@lemgo.de
23.11.2021

Coronaschutzverordnung NRW – gültig ab 24.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) wurde heute veröffentlicht. Insbesondere für den Sportbetrieb wurden neue Regeln verkündet. Die Regelungen sind bereits ab morgen – 24.11.2021 – gültig und betreffen Sie direkt oder indirekt. Aus diesem Grund habe ich die wichtigsten Änderungen und Regelungen kurz zusammengefasst.

Zusammenfassung

1. **Jede Sportausübung** sowohl im Innen- als auch im Außenbereich ist nur noch für **genesene und geimpfte Personen** erlaubt. Das gilt für den **Trainings- und Wettkampfbetrieb** (gilt nicht für den Profisport, s.u.)
2. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren (bis zum 16. Geburtstag)
3. Die Regelungen gelten auch für **Zuschauerinnen und Zuschauer** beim Besuch von Sportveranstaltungen
4. Die Nachweise sind von den für die Sportangebote verantwortlichen Personen zu kontrollieren
5. **Spätestens** ab dem **26.11.2021** soll zur Kontrolle die vom Robert-Koch-Institut zur Verfügung gestellte „CovPassCheck-App“ genutzt werden
6. Personen, die den erforderlichen Nachweis **nicht vorzeigen**, sind vom Trainings- und Wettkampfbetrieb **auszuschließen**

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass diese Regelungen bereits **ab dem 24.11.2021** in Kraft treten und vorerst bis zum 21.12.2021 gelten. Sollten sich weitere Neurungen ergeben oder andere Regelungen in Kraft treten, werde ich Sie zeitnah darüber informieren.

Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang:

Telefon: 0 52 61 – 213 0
Telefax: 0 52 61 – 213 215
www.lemgo.de
info@lemgo.de

IBAN: DE63 4825 0110 0000 0002 99
Gläubiger-ID: DE52AHL00000117470
Steuernummer: 329/5745/0608
USt-ID: DE125649956

Unsere Öffnungszeiten
Mo - Fr: 8.30 - 12.00 Uhr
Di auch: 14.30 - 16.00 Uhr
Do auch: 16.00 - 17.00 Uhr
und nach Absprache

Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz
<u>Teilnahme</u> an einem oben genannten Angebot oder Nutzung oder Besuch einer dort genannten Einrichtung, ohne immunisiert zu sein	Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	250 €
<u>Durchführung</u> eines oben genannten Angebots mit Personen, die weder immunisiert sind noch über den geforderten Testnachweis verfügen und zusätzlich die geforderte Maske tragen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 €

Wichtige Auszüge aus der neuen Coronaschutzverordnung:

§ 4 Zulassungsbeschränkungen, Testpflicht

(2) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen [...] vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden:

3. die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport, wobei für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports) übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist,

4. der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer,

[Das] gilt nicht für
[...]

2. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren,

3. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen

(6) Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu [diesen] Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei spätestens ab dem 26. November 2021 die vom Robert Koch Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Personen, die den erforderlichen Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der [...] genannten Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen.

Quelle: [CoronaschutzVO NRW](#)

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez.
Gerber